Vereinssatzung der Lokalen Aktionsgruppe LAG Steinfurter Land e. V.
(Stand: 08.04.2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Steinfurter Land“ (Kurzform: „LAG Steinfurter Land“). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 48565 Steinfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung durch den Schutz und die Förderung von regionaler Kultur, den natürlichen Ressourcen und dem regionalen Heimatgedanken im Gebiet der Kommunen Altenberge, Emsdetten, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, Steinfurt und Wettringen. Er will mit einer engen Verknüpfung der Akteure in der Region, insbesondere aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wirtschaft, Tourismus, Bildung, Kultur und Sozialem den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielstellung des LEADER-Gedankens entgegentreten.
2. Zielsetzungen sind dabei:
   - die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken,
   - die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiter zu qualifizieren, Armut zu bekämpfen sowie den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern sowie
   - die natürliche Lebensgrundlage, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, zu regenerieren und langfristig zu sichern.
3. Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
   - die Förderung der Lebensqualität unter Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit,
   - die Förderung kultureller Zwecke (Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Förderung kultureller Einrichtungen, der Heimatpflege und Heimatkunde),
   - die Förderung des Umwelt- und Kulturlandschaftsschutzes zum Erhalt der charakteristischen Eigenart der Region und zur Anpassung an den Klimawandel,
   - die Förderung einer verbesserten und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Region,
   - die Förderung der kommunal übergreifenden Zusammenarbeit sowie der Kooperation in der Region,
   - die Förderung der nationalen/internationalen Kooperation bei der Entwicklung der ländlichen Räume in Europa.

   Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Zukunftssicherung der Region geleistet werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

6. Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
7. Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regional-entwicklung im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe" im Sinne des LEADER-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§ 8) des Vereins wahr.
8. Der Verein steht allen Bürgerinnen und Bürgern und in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen.
9. Eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zu gewährleisten.
10. Es ist in allen Gremien der LAG anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein

a. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung;
b. ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle interessierten, natürlichen und juristischen Personen sein, die im LEADER-Gebiet ansässig sind. Überregionale Organisationen können nur Mitglied werden, wenn sie besonderes Engagement in ihrer Aufgabenwahrnehmung im LEADER-Gebiet zeigen. Mitglieder verpflichten sich, die in der Satzung festgeschriebenen Ziele des Vereins (§ 2) aktiv oder passiv zu fördern. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 9). Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.
2. Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
4. Die Mitgliedschaft endet
    a. bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
    b. durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
    c. bei juristischen Personen durch Auflösung;
    d. bei Auflösung des Vereins;
    e. durch Ausschließung, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge in Form eines Geldbetrages zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.
2. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung;
b. der erweiterte Vorstand;
c. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung
    a. die Änderung dieser Satzung;
    b. die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes;
    c. den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nach § 4 e;
    d. die Beitragsordnung;
    e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
    f. die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes;

g. den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;

h. vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge;

i. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins;

j. Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER.

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

6. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes durch Einladung in Schriftform oder Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.

7. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

11. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein(e) Kandidat(in) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Für die Wahl des erweiterten Vorstands ist Blockwahl oder alternativ Einzelwahl möglich.

13. Bei Mitgliederversammlung mit Anwesenheit am Versammlungsort werden Beschlüsse grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.
14. Beschlüsse können im schriftlichen Beschlussverfahren in Schriftform und/oder Textform (z. B. Telefax, Telegramm, E-Mail und Scan) gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Stimmabgabe ist bis zu 31 Tage nach Zugang der Beschlussvorlage möglich. Die Beschlussfassung ergeht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
15. Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung mit Telekommunikations- und/oder internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z. B. Videokonferenz und Telefonkonferenz, ist möglich. Die Stimmabgabe und Beschlussfassung kann durch Handzeichen, virtuelles Zeichen, durch ein Umfragetool und/oder verbale Äußerung erfolgen.

    Mitglieder, die nicht an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimmen im Vorfeld der betreffenden Versammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.
16. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle müssen von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von einem Monat nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern übersendet werden. Gegen ein Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 8 Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Beschluss einer Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens sowie zur Steuerung und Kontrolle der Regionalen Entwicklungsstrategie enthalten muss;
    b. Beschluss über die Entwicklungsstrategie zur LEADER-Neubewerbung;
    c. Steuerung und Kontrolle der Regionalen Entwicklungsstrategie;
    d. Festlegung eines transparenten Kriterienkataloges zur Auswahl von zu fördernden Projekten;
    e. Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens;
    f. Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen;
    g. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen;
    h. Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte;

i. Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung von Ablaufkontrollen;

j. Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes;

k. Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen;

l. Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger.

2. Die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen.

3. Die Mitgliederversammlung gibt wichtige Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

4. Im erweiterten Vorstand sind mindestens 1/3 der Mitglieder Frauen.

5. Mindestens ein Mitglied hat beim Eintritt in den erweiterten Vorstand das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet. Alternativ wird eine Jugendvertretung gemäß § 8 Nr. 6 e in den erweiterten Vorstand aufgenommen.

6. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER soll sich der erweiterte Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden Mitgliedern öffentlicher Institutionen zusammensetzen:

   a. vier Bürgermeistern aus den in der LEADER-Region befindlichen Kommunen oder deren Vertretung, wobei diese ebenfalls Bürgermeister sein müssen;

   b. dem Landrat des Kreises Steinfurt oder seinem Vertreter;

   c. einem Vertreter eines im Kreis Steinfurt ansässigen Jugendamtes oder dessen Vertreter, wobei dieser ebenfalls in einem im Kreis ansässigen Jugendamt tätig ist;

   d. zwei Vertreter sonstiger öffentlich-rechtlicher Institutionen (z. B. Kreissparkasse, Kreishandwerkerschaft, etc.);

   e. neun bis maximal 13 Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) einschließlich anderer Vertreter der Zivilgesellschaft, z. B. berufsständische Organisationen der Landwirtschaft, Landfrauen oder Jugendliche. Deren Vertretung muss ebenfalls aus der in e genannten Gruppe der Akteure stammen. Die Anzahl der Vertreter der WiSo-Partner muss mindestens 51 % der Anzahl der unter a-e genannten Vertretern entsprechen.

7. Die unter Nr. 6 a-e genannten Personen bzw. ihre Vertreter müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Davon abweichend endet die Amtszeit bei Vorstandsmitgliedern mit Ende der Ausübung ihrer in Nr. 6 a-e genannten beruflichen Tätigkeit. In zuletzt genanntem Fall kann die Mitgliederversammlung für diese Person eine Übergangsvertretung für den Zeitraum bis zur nächsten Neuwahl des gesamten erweiterten Vorstands bestimmen. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung die unter Nr. 6 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten. Die Vorstandsmitglieder müssen namentlich benannt werden.

8. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen müssen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Bei Entscheidungen über eigene Projektideen oder bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für ein Vorstandsmitglied haben, ist dieses von der Beschlussfassung ausgenommen und nimmt nicht daran teil.
11. Beschlüsse können im schriftlichen Beschlussverfahren in Schriftform und/oder Textform (z. B. Telefax, Telegramm, E-Mail und Scan) gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit sowie dem unter Nr. 9 genannten Stimmenanteil nicht-öffentlicher Vorstandsmitglieder gefasst wurde. Die Stimmabgabe ist bis zu 14 Tage nach Versand der Beschlussvorlage möglich. Die Beschlussfassung ergeht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Einzelne Interessensgruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.
12. Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung mit Telekommunikations- und/oder internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z. B. Videokonferenz und Telefonkonferenz, ist möglich. Die Stimmabgabe und Beschlussfassung kann durch Handzeichen, virtuelles Zeichen und/oder durch ein Umfragetool erfolgen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
   a. dem/der Vorsitzenden;
   b. dem/der stellvertretenen/r Vorsitzenden;
   c. vier weiteren Vorstandmitgliedern.

   Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Personenkreis des erweiterten Vorstands für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
3. Der geschäftsführende Vorstand soll sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:
   a. zwei Bürgermeistern aus den in der LEADER-Region befindlichen Kommunen;
   b. dem Landrat des Kreises Steinfurt oder seinem Vertreter;
   c. drei Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner oder öffentlich-rechtlicher Institutionen (Sparkasse, Kammern etc.).

4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n oder dem/der stellvertretenden/r Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
   b. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
   c. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
   d. Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
   e. Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied;
   f. Presse- und Bürgerinformationen über die Aktivitäten des Vereins.

   Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.
6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugesandt und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand tagen nicht öffentlich.
9. Beschlüsse können im schriftlichen Beschlussverfahren in Schriftform und/oder Textform (z. B. Telefax, Telegramm, E-Mail und Scan) gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist gültig, wenn alle dessen Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte seiner Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Stimmabgabe ist bis zu 14 Tage nach Versand der Beschlussvorlage möglich. Die Beschlussfassung ergeht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

10. Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung mit Telekommunikations- und/oder internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z. B. Videokonferenz und Telefonkonferenz, ist möglich. Die Stimmabgabe und Beschlussfassung kann durch Handzeichen, virtuelles Zeichen oder durch ein Umfragetool erfolgen.

§ 10 Geschäftsstelle, LAG-Management (Regionalmanagement)

1. Zuständige Geschäftsstelle für die Umsetzung des LEADER-Programms und damit für die Unterstützung des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes ist das Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit des Kreises Steinfurt. Die Geschäftsstelle
   - leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung,
   - koordiniert den gesamten LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte,
   - prüft die Verwendungsnachweise,
   - wirkt bei der Vernetzung mit.
2. Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand können der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten.
3. Der Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) oder/und seine Vertreterin nehmen an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen der Vorstände mit beratender Stimme teil.
4. Dem Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) oder/und seiner Vertreterin kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.
5. Der erweiterte Vorstand kann bei entsprechendem Bedarf beschließen, dass und in welcher Form ein Regionalmanagement zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird.

   Das Regionalmanagement
   - arbeitet der Geschäftsstelle und dem Vorstand zu;
   - generiert weitere Projekte in der Region und berät Projektträger;
   - betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten;
   - unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
   - fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen.

   Das Regionalmanagement kann an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen der Vorstände mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die 13 in der LEADER-Region angesiedelten Kommunen nach dem Schlüssel der LEADER-relevanten Einwohnerzahl verteilt. Die Kommunen haben ihren Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung ist den Liquidatoren schriftlich mitzuteilen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2014 in Emsdetten beschlossen, von der Mitgliederversammlung am 30.04.2024 in Wettringen geändert und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.